



Gesetzentwurf

Fraktionen CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften zur Landtagswahl 2021 und einzelner Direktwahlen infolge der Corona-Pandemie

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften zur Landtagswahl 2021 und einzelner Direktwahlen infolge der Corona-Pandemie

Begründung

anliegend.

Siegfried Borgwardt
Fraktionsvorsitzender
CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitzende
SPD

Cornelia Lüddemann
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf

Gesetz zur Anpassung wahlrechtlicher Vorschriften zur Landtagswahl 2021 und einzelner Direktwahlen infolge der Corona-Pandemie.

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630, 632), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 60 folgende Angabe angefügt:

„§ 61 Abweichende Vorschriften für die Durchführung der Landtagswahl 2021 infolge der Corona-Pandemie“.

2. Nach § 60 wird folgender § 61 angefügt:

„§ 61
Abweichende Vorschriften für die Durchführung der Landtagswahl 2021
infolge der Corona-Pandemie

(1) Abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 und von den auf diese Bestimmungen verweisenden Vorschriften muss für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 jeder Kreiswahlvorschlag von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 4 und von den auf diese Bestimmung verweisenden Vorschriften muss für die Landtagswahl am 6. Juni 2021 der Landeswahlvorschlag von mindestens 300 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

Artikel 2**Weitere Änderungen des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 80), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe zu § 61 wird gestrichen.
2. § 61 wird aufgehoben.

Artikel 3**Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt**

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630, 632), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 69a folgende Angabe angefügt:

„§ 69b Abweichende Vorschriften für die Durchführung von Direktwahlen 2021 infolge der Corona-Pandemie“.

2. Nach § 69a wird folgender § 69b angefügt:

„§ 69b
Abweichende Vorschriften für die Durchführung von Direktwahlen 2021
infolge der Corona-Pandemie

Abweichend von § 30 Abs. 3 Satz 1, 1. Halbsatz Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt und von den auf diese Bestimmungen verweisenden Vorschriften muss die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister und Landrat von mindestens 0,5 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 50 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

Artikel 4

Weitere Änderungen des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

Das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2014 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 3 dieses Gesetzes wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsangabe zu § 69b wird gestrichen.
2. § 69b wird aufgehoben.

Artikel 5 Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 2 und 4 treten am 7. Juni 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziele des Gesetzentwurfes

Anlass für die gesetzliche Regelung ist die aktuelle Corona-Pandemie und die sehr dynamische Ausbreitung des Virus. Aufgrund der weiteren Entwicklung des Pandemiegeschehens sowie aufgrund der verlängerten und verschärften Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen ab 11. Januar 2021, die nach derzeitigem Stand bis mindestens zum 31. Januar 2021 gelten sollen, erfährt die Sammlung von Unterstützungsunterschriften weitere erhebliche Erschwernisse für die Wahlvorschlagsträger. Auch ist nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen kurzfristig bis zur Frist der Einreichung der Wahlvorschläge am 19. April 2021 (18 Uhr) maßgeblich verbessern wird. Die gegenwärtigen Prognosen zur weiteren Entwicklung der Pandemielage gehen einheitlich davon aus, dass diese insbesondere im I. Quartal 2021 das öffentliche Leben weiter erheblich einschränken wird. Die Wintermonate begünstigen durch die saisonalen Bedingungen die Ausbreitung des Virus und die Impfungen werden sich voraussichtlich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn auch ein größerer Teil der jüngeren Bevölkerung geimpft ist. Die Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt soll daher den Besonderheiten Rechnung tragen, die sich aus der andauernden Corona-Pandemie nach den bisherigen Prognosen ergeben und aller Voraussicht nach weitere außergewöhnliche Auswirkungen auf die Wahlvorbereitung der Landtagswahl am 6. Juni 2021 und vereinzelter Direktwahlen haben werden. Nur für diese Wahlen sollen daher mit dem Gesetzentwurf die erforderlichen abweichenden Regelungen zur zeitlich beschränkten Reduzierung der Unterstützungsunterschriften geschaffen werden. Die übrigen Vorschriften des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bleiben unberührt.

II. Wesentlicher Inhalt

Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs ist die zeitlich beschränkte Reduzierung der Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Kreis- und Landeswahlvorschläge von nicht privilegierten Wahlvorschlagsträgern für die Landtagswahl am 6. Juni 2020 auf 30 v. H. der ansonsten vorgesehenen Anzahl von Unterstützungsunterschriften, um die Chancengleichheit für insoweit betroffene Wahlvorschlagsträger auch unter den Bedingungen der Corona-Pandemie zu wahren.

Für einzelne Wahltermine Bürgermeister- und Landratswahlen (Direktwahlen), die in der ersten Hälfte des Jahres 2021 und zeitgleich zur Landtagswahl am 6. Juni 2021 stattfinden sollen, bestehen hinsichtlich der Aufstellung der Bewerber vergleichbare Regelungsbedürfnisse. Die notwendigen Unterstützungsunterschriften sollen aufgrund der verschärften und fortdauernden Kontaktbeschränkungen auf 50 v. H. reduziert werden, sodass maximal 50 Unterstützungsunterschriften für entsprechende Bewerbungen erforderlich sind.

Aufgrund der Prognosen zu Beschränkungen in der Corona-Pandemie, für insbesondere die erste Hälfte des Jahres 2021, sollen die abweichenden Regelungen derzeit

nur für die kommende Landtagswahl am 6. Juni 2021 gelten und am Tag nach der Landtagswahl aufgehoben werden. Gleiches gilt für Direktwahlen, die bis einschließlich zum 6. Juni 2021 stattfinden.

III. Alternativen

Keine.

IV. Voraussichtliche Kosten

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderung aufgrund der Einfügung einer neuen Regelung in § 61.

Zu Nummer 2 (§ 61)

Absatz 1

Die Absenkung der Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge von Parteien und Einzelbewerbern auf 30 Unterschriften je Wahlkreis (Reduzierung um 70 v. H.) ist angezeigt, um allen Parteien und Einzelbewerbern die notwendige Chancengleichheit zu geben, an der Landtagswahl teilnehmen zu können. Wahlvorschlagsträger, die seit der letzten Wahl weder im Deutschen Bundestag noch im Landtag von Sachsen-Anhalt vertreten sind, benötigen insofern statt der Unterstützung von 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises noch 30 Unterschriften von Wahlberechtigten je Wahlkreis. Damit soll den aktuellen Entwicklungen und besonderen Umständen aufgrund der Corona-Pandemie Rechnung getragen werden (vgl. auch Urteil des Verfassungsgerichtshofes für das Land Baden-Württemberg vom 9. November 2020, Az: 1 GR 101/20).

Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Einreichung der Wahlvorschläge bis zum 19. April 2021 (18 Uhr) für die anstehende Landtagswahl am 6. Juni 2021 liegen gravierende Änderungen der tatsächlichen Gegebenheiten vor, die den Gesetzgeber veranlassen, Korrekturen und Veränderungen hinsichtlich der Höhe des Unterschriftenanfordernisses vorzunehmen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen haben sich seit Ausbruch der Corona-Pandemie in außergewöhnlicher Weise verändert. Seit Mitte März 2020 zielen die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen auf eine (unterschiedlich starke) Reduzierung sozialer Kontakte, was gerade auch die politische Kommunikation betrifft. Auch hat sich das Pandemiegeschehen bundesweit sowie in Sachsen-Anhalt seit dem IV. Quartal 2020 erheblich verschärft. Seit dem 2. November 2020 gelten bundesweit und auch in Sachsen-Anhalt strengere Kontaktbeschränkungen, die den Wahlvorschlagsträgern die Sammlung der erforderlichen Unterstützungsunterschriften erschweren (Lockdown-light). Mit dem bundesweiten Lockdown ab 16. Dezember 2020 erfolgten zudem noch weitergehende Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen bis zum 10. Januar 2021. Die Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen wurden aufgrund der aktuellen Inzidenzzahlen und der Bedrohung durch das mutierte Coronavirus ab 11. Januar 2021 verlängert und weiter verschärft und gelten nach derzeitigen Stand bis mindestens zum 31. Januar 2021

(§§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 8. Januar 2021). Statt fünf Personen wie bisher, sind nur noch Treffen mit einer haushaltsfremden Person erlaubt. Dadurch erfährt die Sammlung von Unterstützungsunterschriften weitere erhebliche Erschwernisse für die Wahlvorschlagsträger. Auch ist nach den derzeitigen Erkenntnissen nicht absehbar, dass sich das Infektionsgeschehen kurzfristig bis zur spätestens Einreichung der Wahlvorschläge am 19. April 2021 verbessern wird. Insofern besteht spezieller Regelungsbedarf für die anstehende Landtagswahl 2021.

Zu der Erschwernis der Sammlung von Unterschriften infolge der Kontaktbeschränkungen der Corona-Pandemie tritt hinzu, dass sich die hierfür zur Verfügung stehende Zeit im Verhältnis zum Normalzustand verringert hat. Frühestens seit dem 13. Dezember 2019 konnten Kandidaten für die Landtagswahl aufgestellt werden. Vor dem ersten Lockdown im März/April 2020 konnten Wahlvorschlagsträger - da die Pandemielage und deren Ausmaß nicht vorhersehbar war - keine entsprechende Vorsorgetreffen, um ihre Kandidaten dementsprechend bereits aufzustellen.

Genutzt werden hätte hingegen die Zeit mit geringerem Infektionsgeschehen von Mai bis September/Okttober 2020 sowohl zur Aufstellung der Bewerber als auch zur Sammlung von Unterschriften. Auch können unter Beachtung geltender Kontakt- und Hygienevorschriften weiter Unterstützungsunterschriften im öffentlichen Raum gesammelt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, potentiellen Unterstützern das für die Unterstützungsunterschrift erforderliche Formblatt elektronisch zur Verfügung zu stellen. Insoweit stellt die vorgesehene Reduzierung auf 30 v. H. für Kreiswahlvorschläge einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse, dass nur Wahlvorschlagsträger zur Wahl stehen, die ein Minimum an gesellschaftlicher Unterstützung haben, und dem passiven Wahlrecht der Wahlvorschlagsträger und Bewerber unter den Bedingungen der Pandemie her. Ein Mindestmaß an Unterstützungsunterschriften soll im Interesse der Durchführbarkeit der Wahlen insbesondere sicherstellen, dass nur solche Wahlvorschläge eingereicht werden, die ernst zu nehmen sind (BVerfGE 82, 353, 354).

Absatz 2

Die neue Regelung des Absatzes 2 trifft eine spezielle Regelung für die anstehende Landtagswahl am 6. Juni 2021, indem die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften für Landeswahlvorschläge von Parteien von 1000 auf 300 Unterstützungsunterschriften reduziert wird (Reduzierung um 70 v. H.). Mit dieser deutlichen Reduzierung soll vermieden werden, dass eine durch die Pandemielage verursachte Benachteiligung kleiner Parteien eintritt. Dem würde eine nur geringfügige Verminderung der beizubringenden Unterschriften aufgrund der aktuellen Entwicklungen und der dargestellten weiteren graduellen Verschärfung der Schutzmaßnahmen nicht entsprechen.

Mit der vorgesehenen Reduzierung auf 30 v. H. für Landeswahlvorschläge wird den mit der Corona-Pandemie verbundenen Kontaktbeschränkungen Rechnung getragen. Die Regelung vermag einen verhältnismäßigen Ausgleich zum öffentlichen Interesse, dass nur Wahlvorschlagsträger zur Wahl stehen, die ein Minimum an gesellschaftlicher Unterstützung haben, herzustellen. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass während der Dauer der Pandemie von Mai bis September/Okttober 2020 geringe Kontakteinschränkungen bestanden und zudem andere Möglichkeiten vorhanden waren und hätten intensiviert werden können zur Einholung der erforderlichen Unter-

stützungsunterschriften. Berücksichtigt wurde insbesondere auch, dass seit dem 2. November 2020 Kontakteinschränkungen bestehen und ab 11. Januar 2021 bis mindestens zum 31. Januar 2021 verlängert und graduell verschärft wurden. Zudem kann nach den derzeitigen Erkenntnissen und Prognosen für die weiteren Wintermonate nicht mehr realistisch davon ausgegangen werden, dass die Wahlvorschlags-träger ohne weitere Einschränkungen und Behinderungen in der noch verbleibenden Zeit bis zum 19. April 2021 die (regulär) erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften noch sammeln könnten.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt)

Die Absenkung des Quorums für Unterstützungsunterschriften für Kreis- und Landeswahlvorschläge soll infolge der Beschränkungen der Corona-Pandemie nur für die kommende Landtagswahl am 6. Juni 2021 gelten. § 61 wird daher mit Wirkung ab 7. Juni 2021 wieder aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt)

Das Unterstützungsquorum auch für nicht privilegierte Wahlvorschläge bei Direktwahlen soll abgesenkt werden, da diese ebenfalls von den pandemiebedingten Kontakteinschränkungen betroffen sind.

Bewerbungen für Bürgermeister- und Landratswahlen müssen, soweit sie nicht von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit sind, von mindestens 1 v. H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl der Vertretung Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als 100 Wahlberechtigten unterschrieben werden. Nach den bestehenden wahlrechtlichen Vorschriften können die nicht von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreiten Parteien und Wählergruppen bereits vor der abschließenden Bestimmung des zu unterstützenden Bewerbers mit der Sammlung von Unterstützungsunterschriften beginnen.

Vor dem Hintergrund der geringeren Anzahl von (einmalig) maximal 100 Unterstützungsunterschriften und eines ausreichend zur Verfügung stehenden Sammlungszeitraumes - anders als bei Vertretungswahlen auch bereits vor Aufstellung der Bewerber - erfolgt eine Absenkung der Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften bei Direktwahlen auf 50 v. H. Die bestehende Regelung sichert den Zweck des Erfordernisses von Unterstützungsunterschriften, nur solche Bewerbungen zuzulassen, die ernst zu nehmen sind.

Zu Artikel 4 (Weitere Änderungen des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt)

Die Absenkung des Quorums für Unterstützungsunterschriften für Direktwahlen soll infolge der Beschränkungen der Corona-Pandemie nur für bis zum 6. Juni 2021 stattfindende Direktwahlen gelten. § 69b wird daher mit Wirkung ab 7. Juni 2021 wieder aufgehoben.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des In- und Außerkrafttretens. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen nur für die kommende Landtagswahl am 6. Juni 2021 sowie die bis dahin terminierten Direktwahlen gelten. Sie sollen daher unverzüglich nach der Verabschiedung des Gesetzes wirksam werden und am Tag nach der Landtagswahl am 7. Juni 2021 außer Kraft treten.